

ANLAGE 2

MESSSTELLENBETREIBERRAHMENVERTRAG

Freigabe von Messeinrichtungen bei Inbetriebsetzungen im Netz der LSW Netz GmbH & Co. KG

1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

- 1.1 Die Freigabe und Inbetriebsetzung von gastechnischen Anlagen erfolgt auf Grundlage der jeweils zutreffenden gesetzlichen Vorschriften, Normen, allgemein anerkannten Regeln der Technik und Richtlinien in den aktuellen Fassungen:

Gas

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften: BGV A1; BGR A1

DIN (EN): DIN 3535 Teil 6; DIN 30690-1; DIN EN 1359; DIN EN 12261; DIN EN 12405;

DIN EN 12480; DIN EN 10204

DVGW-TRGI 2008

PTB-Richtlinien: TR-G 3; TR-G 4; TR-G 5; TR-G 8; TR-G 13; PTB-Prüfregel Bd. 30

Anerkannte Regeln der Technik: DVGW-Arbeitsblätter G 492; G 685; G 687; G 689

Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Landesbauordnungen Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers

- 1.2 Mit der Anzeige der Messstelle beim Netzbetreiber und Übermittlung der Messgerätedaten entsprechend der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen“ (Anlage 1 zum Beschluss BK6-09-034/BK7-09-001) dokumentiert der Messstellenbetreiber die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Messeinrichtung sowie zugehöriger Zusatzeinrichtungen. Anlagenverantwortlicher für die Messeinrichtung einschließlich der Zusatzeinrichtungen ist der Messstellenbetreiber.
- 1.3 Plombierung
- 1.3.1 Offene und/oder ungemessene Anlagenteile sind vor unberechtigter Energieentnahme bzw. Manipulation durch Plombierung zu schützen. Die Plombierung muss einen Rückschluss auf das ausführende Unternehmen ermöglichen.
- 1.3.2 Der Messstellenbetreiber führt Plombierungen nur für unmittelbar zur Messeinrichtung gehörende Anlagenteile (z. B. Klemmdeckel, Zählerplätze) durch.
- 1.3.3 Werden Plombierungen anderer Anlagenteile bei Arbeiten an der Messstelle entfernt oder beschädigt, ist der Netzbetreiber unverzüglich schriftlich durch den Messstellenbetreiber zu informieren.
-

2 FREIGABE VON MESSEINRICHTUNGEN IM GASNETZ

- 2.1 Die Inbetriebsetzung des Gasnetzanschlusses einschließlich des Gasdruckregelgeräts erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Bedingung hierfür ist das Vorliegen der vom Netzbetreiber geprüften Fertigstellungsanzeige des eingetragenen Installationsunternehmens der Gasanlage.
- 2.2 Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung erfolgt im Rahmen der Inbetriebsetzung der Gasinstallationsanlage ausschließlich durch den Messstellenbetreiber.
- 2.3 Die Inbetriebsetzung der Gasinstallationsanlage erfolgt durch ein eingetragenes Installationsunternehmen. Hierfür ist eine Terminabstimmung zwischen Messstellenbetreiber, Installationsunternehmen und Netzbetreiber erforderlich.
- 2.4 Erfordern z. B. Zählerwechsel-, Umbau- oder Wartungsarbeiten das Betätigen der Hauptabsperreinrichtung, so ist vorab eine Anmeldung und nachfolgend eine Fertigstellungsanzeige an den Netzbetreiber zu senden.
- 2.5 Wiederinbetriebnahmen von Gasanlagen nach Änderungen, Erweiterungen, Wartungen oder Instandsetzungen der Messeinrichtungen durch den Messstellenbetreiber erfolgen unter Einhaltung des DVGW-Regelwerks, insbesondere DVGW-TRGI 2008.